

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



EINGANG
18. Juni 2008
ANWALTSKANZLEI

Az.: 7 ME 78/08
4 B 110/08

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: sierraleonisch,

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, [REDACTED]

g e g e n

die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

Streitgegenstand: Duldung

- Beschwerde im Verfahren des vorl. Rechtsschutzes -
- Prozesskostenhilfe -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 7. Senat - am 10. Juni 2008 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Braunschweig - 4. Kammer - vom 30. April 2008 verpflichtet, die Abschiebung des Antragstellers zu unterlassen und ihn bis auf weiteres zu dulden.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den im Tenor bezeichneten Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem es den Antrag auf Verpflichtung der Antragsgegnerin, seine Abschiebung zu unterlassen und ihn bis auf weiteres zu dulden, abgelehnt hat, hat Erfolg.

Die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO sind erfüllt. Der Antragsteller hat Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO).

Der in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgten Garantie eines umfassenden und effektiven Rechtsschutzes kommt wesentliche Bedeutung bereits für den vorläufigen Rechtsschutz zu, dessen Versagung vielfach irreparable Folgen hat (BVerfG, Beschl. v. 10.5.2007 - 2 BvR 304/07 - InfAuslR 2007, 275 ff.). Der Rechtsschutzanspruch des Bürgers ist dabei um so stärker und darf um so weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Verwaltung Unabänderliches bewirkt (BVerfG, aaO.). Nach diesen Grundsätzen ist der Beschwerde des Antragstellers im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes stattzugeben.

Der Antragsteller ist seit dem 17. April 2008 mit der deutschen Staatsangehörigen [REDACTED] verheiratet. Er macht geltend: Im Falle seiner Abschiebung nach

Sierra Leone drohe eine Trennung von seiner Ehefrau auf unabsehbare Zeit, da ihr ein Leben in dem westafrikanischen Staat nicht zugemutet werden könne und seine Rückkehr nach Deutschland - auch mit Rücksicht auf die bestandskräftige Ausweisungsverfügung - nicht absehbar sei. Seine Ehefrau werde eine Trennung psychisch nicht ertragen.

Die Antragsgegnerin hat bisher die die Möglichkeiten des § 25 Abs. 5 AufenthG für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts an den Antragsteller nach seiner Eheschließung nicht ausreichend in den Blick genommen. Nach dieser Rechtsvorschrift kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs.1 Satz 3 AufenthG, d.h. auch ungeachtet einer wirksamen Ausweisungsverfügung, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreise Hindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Derartige Hindernisse können sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch aus inlandsbezogenen Abschiebungsverboten ergeben, zu denen auch Verbote aus Verfassungsrecht (etwa Art. 6 GG) oder aus Völkervertragsrecht (etwa Art. 8 EMRK) gehören (BVerwG, Urt. v. 27.6.2006 - 1 C 14.05 - BVerwGE 126, 192 ff.). § 25 Abs. 5 AufenthG stellt eine Norm subsidiären Schutzes dar, die zur Anwendung gelangt, wenn die aufenthaltsrechtlichen Ansprüche des Ausländers in den Vorschriften, die der Gesetzgeber für die spezifischen vom Ausländer verfolgten Aufenthaltzwecke geschaffen hat, keine ausreichende Grundlage finden (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.9.2007 - 1 C 43.06 - DVBl. 2008, 108 ff; Nds. OVG, Beschl. v. 29.5.2008 - 13 LA 37/08 - V.n.b.).

§ 25 Abs. 5 AufenthG gewährt dem Ausländer - vielfach im Unterschied zu den spezifischen Regelungen für die verfolgten Aufenthaltzwecke - zwar keinen bindenden Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Jedoch kann der Anspruch des Ausländers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung mit Rücksicht auf das Gewicht verfassungsrechtlich bzw. völkervertragsrechtlich geschützter Belange faktisch zu einem solchen Anspruch erstarken. Das gilt im Hinblick auf Art. 6 GG insbesondere dann, wenn - wie hier geltend gemacht - eine Abschiebung des Ausländers zu einer zeitlich praktisch unabsehbaren Trennung der Ehegatten führen würde. In einem solchen Fall bedürfen die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechenden öffentlichen Belange einer sorgfältigen Abwägung mit den privaten Interessen des Ausländers und seines deutschen Ehepartners.

§ 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 AufenthG stehen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht notwendig entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit i.V.m. Art. 6 GG es im Einzelfall gebieten, die Sperrwirkung der Ausweisung ausnahmsweise so zu befristen, dass der Aufenthalt zum Zweck des ehelichen Zusammenlebens sogleich genehmigt werden kann, wenn eine eheliche Lebensgemeinschaft besteht (BVerwG, Urt. v. 4.9.2007 - 1 C 43.06 - DVBl. 2008, 108 ff.). In einem derartigen Fall ist der Ausländer nicht zur vorherigen Ausreise verpflichtet (BVerwG, aaO unter Hinweis auf Urt. v. 7.12.1999 - 1 C 13.99 - BVerwGE 110, 140, 150 ff.). Soweit der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers und die Antragsgegnerin bisher davon ausgegangen sind, die Stellung eines Befristungsantrages nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vor Ausreise sei "unnützlich", ist diese Auffassung demnach nicht zutreffend.

Derartige Entscheidungen nach § 25 Abs. 5 AufenthG und § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG sind bisher nicht getroffen worden. Daher überwiegen mit Rücksicht auf die möglicherweise irreversiblen Folgen einer Aufenthaltsbeendigung derzeit die privaten Interessen des Antragstellers an einem Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem Vollzug seiner Ausweisung nach Sierra Leone. Die Ehegatten haben zwar in Kenntnis der Ausweisungsverfügung vom 21. Dezember 2006 und der sich daraus ergebenden Folgen für den Aufenthaltsstatus des Antragstellers geheiratet, worauf die Antragsgegnerin zutreffend hinweist. Die Hervorhebung dieses Umstandes allein ist aber nicht ausreichend, um eine Ermessensbetätigung nach § 25 Abs. 5 AufenthG und § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zu tragen. Die Befürchtung des Antragstellers, dass seine Abschiebung zu einer zeitlich unabsehbaren, möglicherweise gar dauernden Trennung von seiner Ehefrau führen werde, da diese ihm nicht in seinen Herkunftsstaat folgen könne, und weil die Aussicht, von Sierra Leone aus seine Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg zu betreiben, höchst ungewiss sei, kann im Hinblick auf die bekannten Verhältnisse in dem westafrikanischen Staat nicht völlig von der Hand gewiesen werden. Gegenwärtig bestehen jedenfalls erhebliche Bedenken, die Abschiebung des Antragstellers als - weil lediglich vorübergehend - zumutbare zeitweise Trennung der Eheleute zu bewerten. Dies zu klären und eine umfassende Abwägung der für eine Aufenthaltsbeendigung sprechenden Umstände mit den gegenläufigen privaten Belangen des Antragstellers und seiner Ehefrau vorzunehmen, was - neben den weiteren für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts maßgeblichen Gesichtspunkten - nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.8.2007 - 2 BvR 535/06 - NVwZ 2007, 1300) die individuelle Prüfung der Gefahr weite-

ren Gesetzesverstöße durch den Antragsteller (auch) nach der Heirat einschließt, ist zuvörderst Sache der Antragsgegnerin als Ausländerbehörde, deren Ermessensentscheidung insoweit nicht vorgegriffen werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG.

Einer Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, für den bisher die mit jedem Prozesskostenhilfeantrag vorzulegende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs. 2 ZPO) - trotz Ankündigung - nicht übersandt worden ist, bedarf es im Hinblick auf die Kostenentscheidung nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Kaiz

Hüsing

Dr. Schulz